



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

26. Februar 2009

Nationalrat Lukas Reimann

per Email

Motion Kaninchen-Einzelhaltung

Sehr geehrter Reimann,

hier ein Vorschlag für eine Motion (Interpellation bringt nichts). Was halten Sie davon?

Motion:

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gruppenhaltungsvorschrift für sozial lebende Tiere gemäss Artikel 13 der Tierschutzverordnung auch auf Kaninchen anzuwenden und den widersprechenden Artikel 64 Absatz 2 dementsprechend anzupassen.

Begründung:

Dass die Einzelhaltung von sozialen Tieren tierquälerisch und mit den Grundsätzen des TSchG nicht vereinbar ist, ist unbestritten und mit Artikel 13 auch in der TSchV anerkannt.

Auch das BVET vertritt schon lange diese Auffassung in seinen Veröffentlichungen:

„Kaninchen wollen zusammen leben“, BVET-Magazin 6/2003, wiedergegeben in www.vgt.ch/doc/kaninchen/kaninchen_bevet.pdf

„Kaninchen richtig halten“- Informationsschrift des BVET, wiedergegeben in www.vgt.ch/doc/kaninchen/BVet-Brosch_Kaninchen.pdf

Zitate daraus:

„Hauskaninchen verhalten sich wie Wildkaninchen.“

„Kaninchen brauchen Platz, Beschäftigung und Artgenossen.“

Artikel 13 TSchV verbietet die Einzelhaltung:

"Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen."

Gemäss den "Erläuterungen" des EVD zu diesem Artikel bei der letzten Vernehmlassung zur Revision der Tierschutzverordnung gilt dies klar auch für Kaninchen:

Absatz 3 soll als Ergänzung zu den bestehenden Absätzen verdeutlichen, dass Sozialkontakte zum Normalverhalten soziallebender Tiere gehören. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für landwirtschaftliche Nutztiere wie Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen und Geflügel, sondern auch für die anderen Haustiere und auch für die Wild- und Versuchstiere. Die Formulierung ist allgemein gehalten. Soweit nötig wird für einzelne Tierarten in den entsprechenden Abschnitten diese Forderung konkretisiert. Einzelhaltung bedeutet für Individuen soziallebender Tierarten eine erhebliche Einschränkung ihres Normalverhaltens. Zudem stellen Sozialpartner eine erhebliche Bereicherung der Umwelt dar.

Artikel 64 Absatz 2 TSchV:

"Jungtiere dürfen in den ersten 8 Wochen nicht einzeln gehalten werden."

Das kann/muss so verstanden werden, dass Einzelhaltung für Tiere älter als 8 Wochen erlaubt ist. Das BVET interpretiert dies jedenfalls so im Tierschutzkontrollhandbuch Kaninchen:

8. Einzelhaltung: Erfüllt wenn die jungen bis zum Alter von acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.

Die "Erläuterungen" enthalten keine Begründung für den Widerspruch zwischen Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 13. Der Kommentar erschöpft sich in folgendem Satz

7. Abschnitt: Hauskaninchen

Der Abschnitt Hauskaninchen mit dem Artikel 55 und dem Artikel 56 entspricht dem bisherigen Abschnitt 3a mit dem Artikel 24a und dem Artikel 24b. In Anhang 1 Tabelle 161 sind die Gruppierungen der Gewichtsklassen der Praxis der Rassekaninchenhaltung angepasst worden.

Es wurde offenbar vergessen, die Kaninchenvorschriften an den neuen Artikel 13 anzupassen. Eine sachliche Rechtfertigung, Kaninchen vom Einzelhaltungsverbot auszunehmen, besteht nicht.

Unter den schweizerischen Tierschutzorganisationen besteht ein Konsens darüber, dass die Käfig- und insbesondere die Einzelhaltung von Kaninchen dem Tierschutzgesetz widerspricht und in der

Tierschutzverordnung zu verbieten ist. Die schweizerischen Tierschutzorganisationen haben dies bei der Revision der Tierschutzverordnung in ihren Stellungnahmen klar vorgebracht:

Gemeinsame Eingabe vom 31. März 2006: www.vgt.ch/news2006/Eingabe_an_BR_Deiss

Auch in der Stellungnahme des STS vom April 2006, "Anliegen des Schweizer Tierschutz STS zur Revision der Tierschutzverordnung (Schwerpunkt Nutztiere)", wurde diese Forderung erhoben und folgende Formulierung in der Tierschutzverordnung vorgeschlagen: "Kaninchen sind in artgerechten Gruppen zu halten, Käfig- und Einzelhaltung sind verboten."

In der offiziellen gemeinsamen Vernehmlassung der schweizerischen Tierschutzorganisationen zur Revision der Tierschutzverordnung wird gefordert, das bisherige Einzelhaltungsverbot für junge Kaninchen in den ersten acht Wochen sei auf alle Kaninchen auszuweiten. Da diese berechtigte Forderung der Tierschutzorganisationen ohne jede sachliche Begründung unbeachtet blieb, wird sie nun auf dem Weg einer Motion vorgebracht.

Artikel 6 Absatz 2 TSchG verlangt vom Bundesrat:

Nach Anhören der interessierten Kreise erlässt der Bundesrat unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach dem Stand der Erfahrung und der technischen Entwicklung Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich Mindestanforderungen. Er verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes widersprechen.

Politischer Druck und (wirtschaftliche) Partikulärinteressen legitimieren den Bundesrat nicht, diese gesetzliche Verpflichtung zu missachten. Dass der Bundesrat die Einzelhaltung von Kaninchen in Artikel 64 Absatz 2 TSchV ausdrücklich erlaubt, ist gesetzwidrig.

Inzwischen interpretiert das BVET den Artikel 13 TSchV dahingehend, dass *Geruch und Geräusche von Artgenossen* als Sozialkontakt genügen - eine abwegige, unhaltbare Auffassung. Siehe dazu die Stellungnahmen der Nagerstation Morgenegg (www.vgt.ch/doc/kaninchen/einzelhaltung/stellungnahme-morgenegg.pdf) und von Freerabbit.de (www.vgt.ch/doc/kaninchen/einzelhaltung/stellungnahme-freerabbit.pdf).

Mit freundlichen Grüßen



Dr Erwin Kessler, VgT.ch